

09.10.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - In - K - Wizu **Punkt ...** der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung**A.****Der federführende Rechtsausschuss (R) und****der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

- In 1. Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung),
Artikel 2 (Weitere Änderung der Strafprozessordnung),
Artikel 4 (Inkrafttreten)

bei Mehrheit
entfallen
die Ziffern
2 bis 8

- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

- '1. Nach § 100f wird folgender § 100g eingefügt:

"§ 100g

- (1) Der Richter und bei Gefahr im Verzug auch die
-
- Staatsanwaltschaft kann Auskunft über die Telekommunikation
-
- verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet
-
- waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist,

Ausgeliefert am**09. OKT. 2001**

...

dass die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und dass die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation verlangt werden.

(2) § 95 Abs. 2 gilt entsprechend; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 gilt auch § 100b Abs. 3 Satz 1 entsprechend."

bb) In Nummer 2 ist die Angabe "§§ 100d, 100g und 100h" durch die Angabe "§§ 100d und 100g" zu ersetzen.

b) Artikel 2 ist zu streichen.

c) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter "vorbehaltlich des Satzes 2" zu streichen.

bb) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen würden die effektive Verbrechensbekämpfung ganz erheblich erschweren. Dies passt nicht in eine Zeit, in der weltweit mit einer breiten Palette von Maßnahmen enorme Anstrengungen unternommen werden, um den Terrorismus wirksam zu bekämpfen. Weshalb in einer solchen Situation zu Lasten der inneren Sicherheit und kurzfristig Abstriche an dem geltenden Recht durchgesetzt werden sollen, ist nicht ersichtlich. Fälle, in denen das geltende Recht missbräuchlich gehandhabt worden wäre, sind nicht bekannt geworden und werden im Entwurf auch nicht genannt. Das Instrumentarium des § 12 FAG hat sich bewährt und muss den Strafverfolgungsbehörden auch weiterhin ohne Abstriche zur Verfügung stehen.

So ist beispielsweise - auch für Vorfeldmaßnahmen im Bereich der Terrorismusbekämpfung - erforderlich, dass die Standortkennung eines Handys nicht nur "im Falle einer Verbindung" angefordert werden kann. Auch bei reinem Stand-by-Betrieb muss es weiterhin möglich sein, Auskünfte über Aktivmeldungen von Mobiltelefonen zu erhalten. Eine unnötige und auch verfassungsrechtlich nicht gebotene Einschränkung der Ermittlungsmöglichkeiten ist auch darin begründet, dass nach dem Entwurf bei Antragstellung Name und Anschrift des Betroffenen sowie Rufnummer oder eine andere Kennung des Anschlusses genannt werden müssen. Gerade wenn der Täter noch nicht bekannt ist, bedarf es effektiver Ermittlungsmöglichkeiten, die den Strafverfolgungsbehörden nicht aus der Hand geschlagen werden dürfen.

Allerdings enthält der Entwurf der Bundesregierung auch einige positive Ansätze. Zu nennen ist die systematisch richtige Stellung der Regelung in der Strafprozessordnung sowie der Regelungsgehalt von § 100g Abs. 1 Satz 3 StPO-E und § 100h Abs. 1 Halbsatz 1 StPO-E i.V.m. § 95 Abs. 2 StPO. Diese

positiven Ansätze sollten übernommen werden. Einschränkungen der nach § 12 FAG zulässigen Ermittlungsmöglichkeiten sollten demgegenüber im Interesse der inneren Sicherheit nicht erfolgen.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter ", insbesondere eine der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten," zu streichen.

Begründung:

Soweit der Gesetzesentwurf vorsieht, durch eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Straftaten von "erheblicher Bedeutung" gesetzlich klarzustellen, dass der Anwendungsbereich von Auskunftserteilungen nicht uferlos sein kann, trägt dies der Tatsache Rechnung, dass es sich um einen heimlichen Grundrechtseingriff handelt.

Die zusätzlich ursprünglich vorgesehene Verweisung auf die in § 100a Satz 1 StPO genannten "Katalogstraftaten" wird indessen zu einer überschießenden, sachlich nicht gebotenen und im Ergebnis kontraproduktiven Einschränkung führen. Eine - so - in der gesetzgeberischen Grundtendenz derart weitreichende Reduzierung der Anordnungsmöglichkeiten ist schon deshalb nicht geboten, weil Maßnahmen nach § 100g StPO-E nicht auf die Gewinnung von Erkenntnissen über Kommunikationsinhalte abzielen und die Eingriffstiefe von Maßnahmen nach § 100a StPO bei weitem nicht erreichen. Darüber hinaus könnte die Rechtsprechung auf Grund einer Verweisung auf die "Katalogstraftaten" des § 100a StPO den Begriff der "Straftat von erheblicher Bedeutung" in anderen Verfahrensvorschriften, z. B. § 81g StPO, in vom Gesetzgeber nicht beabsichtigter Weise einengend auslegen.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 1 Satz 1 ist vor den Wörtern "Auskunft über" das Wort "unverzüglich" einzufügen.

Begründung:

Berichte aus der Praxis zeigen, dass in der Vergangenheit manche Betreiber von Telekommunikationseinrichtungen die erforderlichen Auskünfte nicht zeitnah erteilt haben. Dadurch sind Ermittlungen behindert und bisweilen sogar der Ermittlungserfolg vereitelt worden. Durch die Einfügung des Wortes "unverzüglich" soll dem entgegengewirkt werden.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 1 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 1 Satz 3 ist der abschließende Punkt durch einen Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"gleichfalls darf die Aufzeichnung zukünftiger Telekommunikationsverbindungsdaten (Absatz 3) angeordnet werden."

Begründung:

Der Gesetzentwurf will die Auskunft über Verbindungsdaten bei einer in die Zukunft gerichteten Anordnung ermöglichen. Ohne die Verpflichtung zur Aufzeichnung kommt es für die Diensteanbieter zu Wertungswidersprüchen mit § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 TDSV, die eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten nur bei ausdrücklicher Regelung durch eine Rechtsvorschrift über die Zwecke der Telekommunikations-Datenschutzverordnung hinaus zulassen. Insbesondere bei pauschalen Angeboten im Bereich der Internet-Dienste, bei denen eine Erfassung der Verbindungsdaten zum Zwecke der Abrechnung nicht oder nur eingeschränkt erforderlich und damit weitgehend unzulässig ist, wird eine bedenkliche Lücke geschlossen. Eine Erweiterung der Aufzeichnungspflicht für alle Verbindungsdaten zum Zwecke der Auskunft auch über die Vergangenheit ist damit nicht verbunden.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 3 Nr. 1 StPO)

In § 100g Abs. 3 Nr. 1 sind die Wörter "im Falle einer Verbindung" zu streichen.

Begründung:

Im Interesse einer effektiven Strafverfolgung erscheint es nach Auffassung der staatsanwaltschaftlichen Praxis geboten, die Standortkennung eines Mobiltelefons auch dann abzufragen, wenn das Mobiltelefon sich nur in "Stand by"-Funktion befindet. Diese Möglichkeit ist nach § 100a StPO, aber auch nach § 12 FAG derzeit gegeben, wenn der Netzbetreiber diese Daten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 TDSV bei mobilen Anschlüssen erhebt und speichert (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 23. September 1999 - 1 Ws 211/99). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung würde dazu führen, dass in Zukunft nur noch bei Ermittlungen hinsichtlich eines zukünftigen Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf die Standortkennung im Rahmen des § 100a StPO zurückgegriffen werden könnte, entsprechende Abfragen hinsichtlich eines Aufenthaltsortes eines Beschuldigten in der Vergangenheit wären nicht mehr möglich.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 3 Nr. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 3 ist Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "sowie" ist durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Das abschließende Komma ist zu streichen und folgender Halbsatz anzufügen:

"; sowie sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verbindungsdaten,"

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf soll den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht werden, auch Auskunft über die sogenannte IMEI-Nummer (International Mobile Equipment Identification) zu erhalten. Die IMEI wird jedoch ganz überwiegend definiert als Teil der sonstigen Verbindungsdaten im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 TDSV (vgl. Beck'scher TKG Komm., 2. Aufl., § 5 TDSV Anh. § 89 Rdnr. 1). Das Gesetzesziel kann daher nur mit der Aufnahme dieser Alternative erreicht werden. Der Umfang des Auskunftsanspruches wird im Übrigen nicht erweitert, da sich auch diese Alternative auf den Fall einer Verbindung bezieht, nicht hingegen auf lediglich betriebsbereite Mobilfunkgeräte.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100h Abs. 1 Halbsatz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100h Abs. 1 Halbsatz 1 ist das Wort "bis" durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

In der Praxis wird mit der vorgesehenen Regelung die Erhebung von Telekommunikationsdaten in den Fällen unmöglich gemacht, in denen Erkenntnisse zu Name und Anschrift des Betroffenen usw. gerade erst ermittelt werden sollen. Damit würde beispielsweise auch die nach der überwiegenden Rechtsprechung (so u.a. der Ermittlungsrichter am BGH, Beschluss vom 20. April 2001 - 1 BGs 48/2001) bislang von § 12 FAG gedeckte sogenannte Funkzellenabfrage, mit der die Auskunft über Daten solcher Mobilfunktelefonate angeordnet wird, die von einem unbekannten Täter während eines konkreten Zeitraums aus einer bestimmten Funkzelle geführt wurden, künftig unmöglich gemacht. Massive Probleme würden sich auch bei Mobiltelefonen mit Prepaid-Karten ergeben, da hier schon jetzt Name und Anschrift des Nutzers häufig nicht zur Verfügung stehen.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100h Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100h Abs. 2 sind die Wörter "oder soweit" durch die Wörter "oder wenn" zu ersetzen.

Begründung:

Der Wortlaut des Entwurfs könnte zu dem Missverständnis verleiten, dass der Beschuldigte Einfluss auf den Umfang der Verwertbarkeit nehmen kann. Das einzufügende Wort dient der Klarstellung, dass nur insgesamt die Zustimmung erteilt oder verweigert werden kann.

In 9. Zu der Überschrift,Artikel 2a - neu - (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung und des Bundesverfassungsschutzgesetzes"

b) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Im Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch ..., wird nach § 18 folgender § 18a eingefügt:

"§ 18a

Übermittlung von Telekommunikationsverbindungsdaten
an die Verfassungsschutzbehörden

(1) Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen, auf Anfrage Auskunft über die in Absatz 2 genannten Telekommunikationsverbindungsdaten zu erteilen. Die Auskünfte dürfen Kunden oder Dritten nicht mitgeteilt werden.

*[(2) Telekommunikationsverbindungsdaten im Sinne von Absatz 1 sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.]

(3) Bei der Verarbeitung der Telekommunikationsverbindungsdaten durch die Verfassungsschutzbehörden ist § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Zu a:

Die Überschrift zum Gesetz wird im Hinblick auf die Einfügung eines neuen Artikels 2a (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes) ergänzt.

Zu b:

Mit § 18a BVerfSchG-E wird eine spezialgesetzliche Grundlage für die erforderlichen Datenerhebungen der Verfassungsschutzbehörden geschaffen. Sie benötigen solche Daten dringend für ihre Aufgabenerfüllung.

Die Auswirkungen dieser bisher fehlenden Rechtsgrundlage werden verschärft durch die Sicherheitslage nach den Terroranschlägen in den USA, insbesondere weil eine rückwirkende Auswertung von Telekommunikationsverbindungen im Vorfeld von Strafverfolgungsmaßnahmen auch bei tatsächlichen Anhaltspunkten für extremistische sicherheitsgefährdende Bestrebungen derzeit nicht zulässig ist.

Den berechtigten Belangen der Betroffenen wird durch eine Bezugnahme auf die strengen Prüfungs- und Löschungsregelungen im Artikel 10-Gesetz Rechnung getragen. Eines Verweises auf die übrigen restriktiven Voraussetzungen des Artikel 10-Gesetzes bedarf es nicht, weil der Eingriff in die Grundrechtsposition der Betroffenen insoweit stark abgemildert ist, als hier keine Telekommunikationsinhalte erhoben werden sollen.

* Zur Fassung von Artikel 2a § 18a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 wird auf das Verhältnis zu den Änderungsempfehlungen zu Artikel 1 hingewiesen.

B.

**10. Der Ausschuss für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.